



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 06/2024

Datum: 01.03.2024

Datum	Inhalt	Seite
27.02.2024	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 14.03.2024	1 – 2
27.02.2024	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024	2 – 3
29.02.2024; 28.02.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	3 – 4
28.02.2024	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4
19.02.2024	Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	5

## **Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 14.03.2024**

Es findet die folgende Sitzung statt:

**Gremium:** Kreistag  
**Sitzungstermin:** Donnerstag, 14.03.2024, **16:00 Uhr**  
**Ort / Raum:** Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

**Hinweis:**

Die in der Tagesordnung aufgeführte Einwohnerfragestunde wird gegen 16:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken  
Stabsstelle  
46322 Borken

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07.12.2023
- 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024
- 4 Bestellung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: [amtsblatt@kreis-borken.de](mailto:amtsblatt@kreis-borken.de)

- 5 Stand der Integrationsarbeit und Entwicklung der Flüchtlingszahlen unter Berücksichtigung der ukrainischen Flüchtlinge
- 6 Anpassung der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket und Bericht zum Deutschlandticket
- 7 Vorbereitung einer Inhouse-Vergabe der Linienbündel BOR 5 und BOR 7
- 8 Evaluation 2023 zur Linie X80 (Baumwollexpress)
- 9 Neufassung der Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene
- 10 Auslobung des Heimat-Preises auf Kreisebene für das Jahr 2024
- 11 Einrichtung des neuen Bildungsganges "Dreijährige Höhere Berufsfachschule Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker" am Berufskolleg Bocholt-West
- 12 Satzungsänderung Stiftung Kulturlandschaft
- 13 Fortschreibung des Gleichstellungsplans
- 14 Power Purchase Agreements (PPAs) im Kreis Borken;  
Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 06.02.2024
- 15 Nebentätigkeiten des Landrats Dr. Kai Zwicker
- 16 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
- 16.1 Nachbesetzung im Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde
- 17 Mitteilungen der Verwaltung
- 18 Anfragen
- 18.1 Anfrage der SPD-Fraktion: Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 18.2 Anfrage der UWG-Fraktion zum Antrag 07-01 vom 02.02.2024: Beschaffung eines weiteren Trailers für die Geschwindigkeitsmessung

#### **B. Nichtöffentlicher Teil**

- 19 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 07.12.2023
- 20 Ausschreibung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr
- 21 Mitteilungen der Verwaltung
- 22 Anfragen

Borken, 27.02.2024

gez.

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### **Bekanntmachung** **für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union** **(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik** **Deutschland am 09. Juni 2024**

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden). eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de) zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Borken, den 27. Februar 2024

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für die Europawahl 2024

### **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen**

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] ist ein Bescheid vom 14.02.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3113, Etage 1, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 29.02.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] ist ein Schreiben vom 28.02.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Herr [REDACTED] ist nach unbekannt abgemeldet worden, eine genaue Anschrift ist daher nicht bekannt. Das Schreiben kann dementsprechend nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.02.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Üffing

**Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 06.11.2023 die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V150 auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.02.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337654503 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.02.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand